

# Zustand der Tiroler Wälder

Kurzbericht an den  
Tiroler Landtag 2002  
über das Jahr 2001



**tirol**

Unser Land.

Amt der Tiroler Landesregierung

## Zustand der Tiroler Wälder

Herausgegeben als Bericht an den Tiroler Landtag  
Amt der Tiroler Landesregierung, Landesforstdirektion  
Bürgerstraße 36, A-6020 Innsbruck

Im Internet unter:

<http://www.tirol.gv.at/wald/waldzustandsbericht.html>

### Kurzbericht

Am Bericht haben mitgearbeitet:

Josef	FUCHS
Christian	SCHWANINGER
Kurt	ZIEGNER

Redaktion:

Gerhard	MÜLLER
Paul	TSCHÖRNER

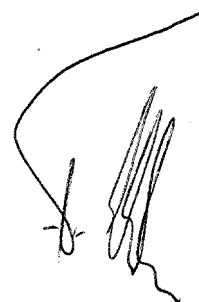
## VORWORT

## Vorwort

Die Kulturgattung Wald hat mit 40 % nicht nur einen sehr großen Flächenanteil in unserem Land, sondern ist ob ihrer mannigfachen Funktionen im Gebirgsland Tirol von besonderer Bedeutung. Die Politik ist sich dessen bewusst und trachtet nach einem bestmöglichen Ausgleich.

Dabei ist zu bedenken, dass von den vielfältigen Leistungen des Waldes nur der produzierte Rohstoff Holz und das Jagdrecht, soweit es verpachtet ist, sowie allenfalls bestehende andere Rechte einen Marktwert haben. Für die übrigen Leistungen des Waldes, die teils der breiten Öffentlichkeit zugute kommen und von dieser auch eingefordert werden bzw. Einzelinteressen dienen, gibt es nur in Ausnahmefällen einen Markt und damit einen Preis, wiewohl der Bedarf an solchen Leistungen zweifelsfrei gegeben ist. Sie werden derzeit wie öffentliche Güter in Anspruch genommen, deren Bereitstellung als Folgeprodukt der üblichen Forstwirtschaft allerdings als nicht selbstverständlich angesehen werden kann.

Diese mannigfachen Aufgaben des Gebirgswaldes als Leistungen anzuerkennen ist von volkswirtschaftlicher Notwendigkeit. Sie sollen im erforderlichen Umfang nachhaltig sichergestellt sein, indem hierfür aus politischer Verantwortung fachliche wie finanzielle Hilfestellungen seitens des Landes vorgesehen werden.



Landeshauptmann-Stellvertreter  
Ferdinand Eberle

## Die neue Schutzwaldstrategie in Österreich - ein starker Impuls

**A**m 16.01.2002 wurde in Salzburg die neue Schutzwaldstrategie Österreichs auf politischer Ebene beschlossen. Sie schreibt die Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Schutzwäldern als gemeinsames Ziel von Bund und Ländern fest. Die Intensivierung der Maßnahmen zur Schutzwaldverbesserung wird demnach auf Basis der Landesschutzwaldkonzepte durchgeführt.

**D**ie Finanzierung der notwendigen Maßnahmen zur Schutzwaldverbesserung kann auf Dauer nicht von den Waldbesitzern alleine getragen werden. Vielmehr sollen künftig auch andere Raumnutzer (Gemeinden, Tourismus, Straßenerhalter etc.) in die Bemühungen zur Verbesserung des Schutzwaldes aktiv eingebunden werden. Dazu wird in allen Bundesländern eine sogenannte "Schutzplattform" eingerichtet, um die Maßnahmen zur Schutzwaldverbesserung zu koordinieren und abzustimmen. Die neue Schutzwaldstrategie in Österreich bringt neuen Schwung in die Schutzwaldverbesserung und hilft mit, die einzelnen Instrumente noch effektiver einzusetzen.

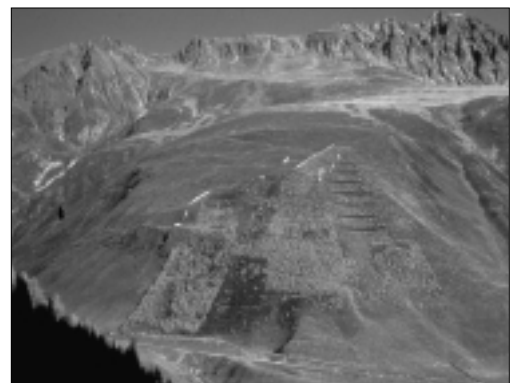
## Der Schutzwald - Tirols Lebensversicherung vor Naturgefahren

Durch das Zusammenwirken vieler Belastungen gerät das Bergwaldsystem aus dem Gleichgewicht und kann sich nicht mehr selbst regulieren. Zu den historischen Altlasten kommen heute Luftverunreinigungen, Verjüngungsmangel, Vergreisung und mancherorts untragbare Wildstände hinzu, die eine Schwächung bewirken. Außerdem nehmen die Ansprüche der Menschen an die Sicherheitsleistung des Waldes von Jahr zu Jahr zu. Wir müssen unseren Schutzwald funktionsfähig erhalten, um nicht in Zukunft ein Sicherheitsdefizit zu riskieren. Um diesem Risiko vorzubeugen, wird in Tirol seit Jahren ein Stufenplan zur Verbesserung der Schutzwälder verfolgt.

## Die drei Stufen der Schutzwaldstrategie

### Stufe 1 - Dringlichkeitsreihung

**Priorität 1 -  
Objektschutzwälder**  
Für die Verbesserung der 72.000 ha Objektschutzwälder mit direktem Schutz für Menschen, Siedlungen, Straßen und Anlagen werden die Förderungsmöglichkeiten des Katastrophenfonds ausgeschöpft. Hier müssen die waldbauliche Behandlung optimiert und auch die Strukturen für die Projektumsetzung



Objektschutzwälder weisen direkte Schutzwirkung auf

Foto: Landesforstdirektion

## DIE NEUE SCHUTZWALDSTRATEGIE IN ÖSTERREICH

geschaffen werden, z. B. durch die Leistungen von Waldwirtschaftsvereinen und Maschinenringen.

#### Priorität 2 - Standortschutzwälder

Die sogenannten Standortschutzwälder schützen in erster Linie den Waldboden vor Wind, Wasser und Schnee und werden mit Förderungsmitteln der "Verordnung Ländliche Entwicklung" (VOLE) bearbeitet. Hier stehen die Verbesserung der indirekten Schutzwirkung und die positiven Effekte auf die Entwicklung des ländlichen Raumes (z.B. Einkommen, Arbeitsplätze) im Vordergrund. Die Förderung setzt Anreize, die schwierige und kostspielige Schutzwaldbewirtschaftung durchzuführen.

### Stufe 2 - Planung nach hohen Standards

Schutzwaldexperten des Landesforstdienstes und private Dienstleister planen auf hohem Niveau Projekte zur Schutzwaldverbesserung. Diese Stufe ist derzeit zu 50% abgeschlossen.

### Stufe 3 - Umsetzung und Kontrolle dienen dem Projekterfolg

Zur Sicherstellung des Projekterfolges müssen die geplanten Schritte effizient umgesetzt und die Projekte 20 Jahre hindurch kontinuierlich betreut werden. Ein begleitendes Projektcontrolling sichert nicht nur die fachgerechte Verjüngung und Pflege der Schutzwälder, sondern beurteilt auch den Einfluss der Rahmenbedingungen, z.B. durch Wild- oder Weide, auf die Projektumsetzung. Dieses "Ökocontrolling" dient einem effizienten Einsatz öffentlicher Mittel und der Erhöhung der Sicherheit.

### Schlussfolgerungen

Mit dem neuen Forstgesetz und der darin festgelegten Einteilung in Standort- und Objektschutzwälder sind die Voraussetzungen für die stärkere Einbindung der direkten Nutznießer geschaffen worden. Künftig muss nicht mehr der beschwerliche und oftmals aussichtslose Weg der Bannlegung beschritten werden, um den Begünstigten in die Schutzwaldverbesserung einzubinden.

Aus dem Landeschutzwaldkonzept sind klare Prioritäten in der Dringlichkeit der Maßnahmen ableitbar - Objektschutzwald vor Standortschutzwald. Dies hat natürlich Steuerungseingriffe in der Verteilung der vorhandenen öffentlichen Mittel zur Folge. Ebenso wichtig wird es jedoch sein, erkannte und dringliche Verbesserungsflächen, deren Bearbeitung derzeit durch sogenannte Hinderungsgründe (z.B. zu starker Wildeinfluss, unverträgliche Weide) nicht möglich ist, der Schutzwaldverbesserung rasch zuzuführen.

Die Arbeit der neuen "Schutzwaldplattform" soll den gerechten Interessensausgleich der maßgeblichen Waldnutzer sicherstellen. Dadurch soll es gelingen, im Interesse der Sicherheit Tirols einen entscheidenden Schritt weiterzukommen.

## Aktuelle Situation der Förderung

**D**er Wald in Tirol liefert nicht nur den Rohstoff Holz, er sichert vor allem den Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum vor Lawinen, Hochwasser, Muren und Steinschlag. Die Erhaltung und Verbesserung der Schutzwälder ist daher neben einer forstpolitischen eine höchstrangige gesellschaftspolitische Aufgabe.

**U**m langfristig die Sanierung und Verbesserung der beeinträchtigten Schutzwälder in Tirol zu gewährleisten, ist aus fachlicher Sicht eine Erhöhung der öffentlichen Mittel anzustreben. Kostenintensive technische Maßnahmen (bis zu den 100-fachen Kosten einer vorbeugenden Schutzwaldbewirtschaftung) zum Schutz vor Lawinen und Wildbächen sind keine Alternative und können auf Dauer den Schutzwald nicht ersetzen.

Rund 360.000 ha der Waldfläche in Tirol sind Schutzwald, das sind 64% der Gesamtwaldfläche. Nach dem Landesschutzwaldkonzept weisen 72% davon Verbesserungsbedarf auf. Knapp 100.000 ha sind Schutzwald mit örtlicher und überörtlicher Schutzwirkung für Siedlungen und Verkehrswege.

## Angespannte Budgetsituation

Die Waldbesitzer sehen sich im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen zur Schutzwaldbewirtschaftung mit zwei Umständen konfrontiert:

- Die angespannte Budgetsituation der öffentlichen Hand (EU, Bund und Land) und der daraus resultierende Fördermittelrückgang in den letzten Jahren sowie
- die extrem kostenintensiven Arbeiten im Schutzwald wie Verjüngungseinleitungen, Aufforstungs- und Pflegemaßnahmen ohne entsprechende Erlöse.

## Controlling sichert Erfolge

Der Tiroler Forstdienst hat in den letzten Jahren durch eine äußerst gewissenhafte Projektauswahl einerseits und durch eine Überprüfung der Projektumsetzungen mittels Controlling andererseits wesentlich dazu beigetragen, dass die vorhandenen öffentlichen Mittel effizient und erfolgreich eingesetzt werden. Kostenintensive Maßnahmen wurden hintangestellt. Die Einflüsse von Wild und Weide werden auf ihre Schutzwaldverträglichkeit überprüft und bei Bedarf gemeinsam mit den örtlich Verantwortlichen einer Lösung zugeführt.

So wurden beispielsweise im Jahre 2001 31 Schutzwaldprojekte einer Zwischenkollaudierung unterzogen: Ein Projekt musste wegen unverhältnismäßiger Verbissbelastung durch Wild für zwei Jahre eingestellt werden, bei neun Projekten wurden vor Ort konkrete Lösungen zur Regelung der Beeinträchtigungen gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden, Grundbesitzern, Jagd ausübungsberechtigten, Behördenvertretern etc. erarbeitet. Bei 21 Projekten konnte eine vorbildhafte Projektumsetzung mit einer deutlichen Verbesserung der Schutzwirkung festgestellt werden.

## Forstgesetznovelle ab 1. Juni 2002 in Kraft

Die Forstgesetznovelle vereinfacht und verbessert die Verwaltungsabläufe, zugleich wird die Eigenverantwortung der Grundeigentümer gestärkt. Diese Veränderungen und Vereinfachungen treffen sich gut mit dem Reorganisationskonzept des Tiroler Landesforstdienstes, welches derzeit konsequent umgesetzt wird. Von den insgesamt 147 Änderungen des Forstgesetzes werden im Folgenden die für den Tiroler Wald bedeutungsvollsten zusammengefasst.

In einer programmatischen Ziel- und Grundsatzbestimmung werden die Nachhaltigkeit und die Sicherung des Lebensraumes als Grundprinzipien definiert. Damit orientiert sich das Forstgesetz am jüngsten Stand der internationalen Prozesse. Diese Grundsätze haben zwar keine rechtsverbindliche Wirkung, sind aber bei der Auslegung anderer Bestimmungen von Bedeutung.

### Mehr Freiraum bei der Neubewaldung

Bei der Neubewaldung von Almflächen und Wiesen durch Naturverjüngung wurde neben den bisher geltenden Kriterien (5 Zehntel Überschirmung der Bäume und 1.000m<sup>2</sup> Flächenausmaß) ein zusätzliches Kriterium eingeführt: Der vorhandene Bewuchs muss nun eine Höhe von mindestens 3m erreichen. Durch Verordnung kann für bestimmte Baumarten eine andere Höhe festgesetzt werden, z.B. für Latschen in Hochlagen. Damit wird der Zeitraum deutlich erweitert, bis eine zuwachsende Alm - oder Wiesenfläche auch rechtlich zu Wald wird. Mit diesem neuen Kriterium begegnet der Gesetzgeber der kontinuierlichen Flächenzunahme des Waldes, die in einzelnen südlichen und östlichen Bundesländern im Hinblick auf die Entwicklung des ländlichen Raumes bereits negativ gesehen wurde.

Besondere Bedeutung hat das neue "3m -Kriterium" für die Grundeigentümer: Auf landwirtschaftlich genutzten Grundflächen und auf Almen kann wie bisher der Bewuchs bewilligungsfrei entfernt werden, solange keine Neubewaldung nach dem Forstgesetz stattgefunden hat. Zugleich können einzelne Bäume auf Almflächen dann bewilligungsfrei entfernt werden, wenn von ihnen keine hohe Schutzwirkung ausgeht. Für das behördliche Waldfeststellungsverfahren ist nunmehr die faktische Nichtwaldeigenschaft in der Dauer von 10 (bisher 15) Jahren maßgeblich.

Mit den neuen Bestimmungen zur Neubewaldung gewinnt der Grundeigentümer einen größeren Handlungsspielraum. Ihm bleibt länger Zeit, sich für eine Schwendung von Almflächen und die Entfernung des Bewuchses auf landwirtschaftlich genutzten Grundflächen zu entscheiden.

## Änderungen bei der Rodung

Bei der Rodung, der Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken (Landwirtschaft, Wohnbau, Straßenbau, etc.), gibt es einige wesentliche Neuerungen. Es ist nun möglich, auch aus privatem Interesse eine Rodung zu beantragen. Dabei wird wie bisher geprüft, ob diesem privaten Wunsch besondere öffentliche Interessen an der Walderhaltung entgegenstehen. D. h. ein rein privater Rodungswunsch wird nur bei geringen Schutz- und Wohlfahrtswirkungen oder geringer und mittlerer Erholungsfunktion des Waldes bewilligungsfähig sein. Die öffentlichen Interessen an der Walderhaltung sind weiterhin durch ein Gutachten eines forstlichen Amtssachverständigen zu beurteilen.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung genügt es fortan, Rodungen bis 1.000 m<sup>2</sup> der Behörde anzuzeigen, für umfangreichere Rodungen muss weiterhin um Bewilligung angesucht werden. In beiden Fällen sind die gleichen Unterlagen vorzulegen. Im Anzeigeverfahren darf die Rodung nach 6 Wochen ohne formelle Bewilligung durchgeführt werden, wenn die Behörde nicht mitteilt, dass aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung doch ein Bewilligungsverfahren nötig ist.

In das Flächenausmaß einer angemeldeten Rodung sind solche Flächen einzurechnen, die an die angemeldete Fläche unmittelbar angrenzen und für denselben Zweck innerhalb der letzten 10 Jahre gerodet wurden. Damit ist es nicht möglich, die Rodungsfläche "scheibchenweise" von Jahr zu Jahr zu vergrößern. Angemeldete Rodungen, welchen die Behörde stillschweigend zugestimmt hat, erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt werden. In der Praxis werden angemeldete Rodungen daher vor allem dann zur erhofften Verwaltungsvereinfachung führen, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingebracht werden und zugleich keine besondere Schutz- und Wohlfahrts- und Erholungsfunktion des Waldes gegeben ist.

Bisher wurden im Zuge von Rodungsbewilligungen erforderlichenfalls Ersatzaufforstungen oder Ersatzgeldleistungen vorgeschrieben. Nunmehr können auch Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes als Ersatzmaßnahme vorgeschrieben werden, auch auf einem fremden Grundstück in der näheren Umgebung. Damit hat der Gesetzgeber klar zum Ausdruck gebracht, dass nicht die Quantität, sondern die Qualität des Waldes im Vordergrund zu stehen hat. Weiters kann mit den vorliegenden Rodungsbestimmungen weniger als bisher versucht werden, raumordnungspolitische Entscheidungen im Vorfeld durch das Forstgesetz lösen zu wollen.

## Mehr waldbauliche Freiheit

Mehr waldbauliche Freiheit bringt die Verlängerung der Fristen für die Wiederbewaldung um 2 Jahre. Während bisher nur standortgemäße Altbestände naturverjüngt werden sollten, gilt das nun, wenn in einem Zeitraum von 10 Jahren die Naturverjüngung vorhanden ist und eine volle Bestockung der Wiederbewaldungsfläche erwarten lässt. Zugleich wird die Geltungsdauer von Fällungsbewilligungen von 3 auf 5 Jahre erhöht. Der Waldeigentümer erhält somit in der Waldbewirtschaftung einen größeren Freiraum. Der Gesetzgeber gibt zu erkennen, dass der Naturverjüngung Vorrang gegeben werden soll, ohne dies zu normieren. Die Bestimmung zur Naturverjüngung bedeutet, dass nur bei Erfolgsaussicht auf diese gewartet werden kann.



## FORSTGESETZNOVELLE

Hier wird es Aufgabe aller Beteiligten (Waldeigentümer, Behörde, Beratungsstellen) sein, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Naturverjüngung auch gelingen kann. Auf die sehr maßgeblichen Rahmenbedingungen für die Waldverjüngung "Waldweide und Wildeinfluss" ist hier besonders aufmerksam zu machen. Die Verlängerung der Wiederbewaldungsfristen bringt zwar für den Waldbesitzer einerseits eine größere Freiheit, andererseits können damit jedoch auch empfindliche Kostensteigerungen für Kulturpflagemassnahmen einhergehen.

## Unterscheidung zwischen Standortsschutzwald und Objektschutzwald

Der Begriff des Schutzwaldes wird nun klarer definiert. Zukünftig wird zwischen Standortsschutzwald und Objektschutzwald unterschieden. Der Standortsschutzwald entspricht unverändert dem bisherigen Schutzwaldbegriff und bezeichnet somit den Wald, der den eigenen Boden vor Erosion schützt und eine besondere Behandlung zum Schutz des Bodens und Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung benötigt. Der Objektschutzwald schützt hingegen Menschen, Siedlungen oder Anlagen, sowie kultivierten Boden vor Elementarereignissen oder schädigenden Umwelteinflüssen.

Bedeutende Unterschiede ergeben sich nun hinsichtlich der Verpflichtung zur Kostentragung für die Waldbewirtschaftung: Nur mehr im Standortsschutzwald gilt die bisherige Regelung, wonach die Erträge aus Fällungen in den Schutzwald zu investieren sind. Im Objektschutzwald trägt der Waldeigentümer die Erhaltungskosten nur soweit, als diese durch öffentliche Mittel oder Zahlungen durch Begünstigte gedeckt sind. Die Bestimmungen für Objektschutzwälder beziehen sich auch auf den Bewuchs in der Kampfzone des Waldes, soweit ihm eine hohe Schutzwirkung zukommt.

Eine Konsequenz aus den neuen Bestimmungen zum Objektschutzwald wird sein, dass die von der Schutzwirkung direkt profitierenden Unterlieger zukünftig verstärkt in die Schutzwaldverbesserungsprojekte eingebunden werden können. Zugleich sind die Schutzwaldverbesserungsprojekte einer Prüfung zu unterziehen. Insbesondere die Objektschutzwälder sind mit den erforderlichen Projekten ausreichend auszustatten, der Einsatz öffentlicher Mittel ist entsprechend zu optimieren.

## Bestimmungen zur Erholungsnutzung kaum verändert

Die Bestimmungen zur Erholungsnutzung des Waldes sind nicht wesentlich verändert worden. Waldsperrungen können nun auch von Amts wegen auf ihre Zulässigkeit überprüft werden. Bei Sperrungen auf Grundlage eines anderen Bundes- oder Landesgesetzes können Tore oder Überstiege angeordnet werden, soweit das mit Zweck und Rechtsgrund der Sperre vereinbar ist.

Sehr bedeutsam ist die Tatsache, dass hinsichtlich des Radfahrens auf Forststraßen keine Änderung vorgenommen wurde. Zur Frage des Radfahrens im Wald wird auf die Entschließung des Nationalrates vom 31. Jänner 2002 verwiesen. Darin ersucht die Sportministerin den Wirtschafts- und den Landwirtschaftsminister, den partnerschaftlichen Ausbau des Radwegenetzes gemeinsam mit den Ländern und Gemeinden zu unterstützen. Möglichst alle für das "Mountainbiking" besonders geeigneten und mit den Grundbesitzern vertraglich vereinbarten Forststraßen sind hierfür zu erschließen. Zeitliche Beschränkungen sollen erhöhte Gefahrenpotenziale für die Benutzer ausschließen und ökologisch kritische Situationen vermeiden. Das Tiroler Mountainbike-Modell erfüllt sämtliche Vorgaben in vorbildlicher Weise und hat sich in der Praxis hervorragend bewährt.

## Umfassende Nachhaltigkeit verankert

Die Eingangs erwähnte neue Ausrichtung des Forstgesetzes mit der Betonung der Multifunktionalität und Ökologie schlägt sich auch in speziellen Bestimmungen für Biotopschutzwälder nieder. So können nun für Wälder in Naturwaldreservaten, Nationalparks, Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des Forstgesetzes verfügt werden. In diesen Wäldern mit besonderem Lebensraum ist es nun möglich, von der Wiederbewaldungspflicht bzw. von Forstschutzmaßnahmen gegen Forstschädlingsbefall Abstand zu nehmen.

In der Praxis werden für diese Ausnahmebestimmung nur entsprechend große Waldgebiete ohne Objektschutzfunktion in Frage kommen: Einerseits sind die Auswirkungen auf benachbarte Waldbestände außerhalb der Schutzgebiete zu berücksichtigen, andererseits ist die Schutzwirkung für darunter liegende Siedlungen, Straßen und Infrastruktureinrichtungen als höherwertig anzusehen.